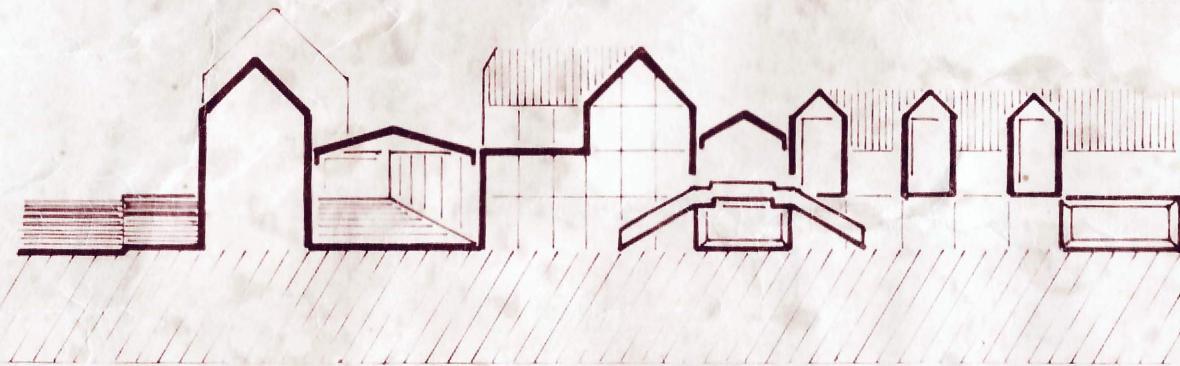
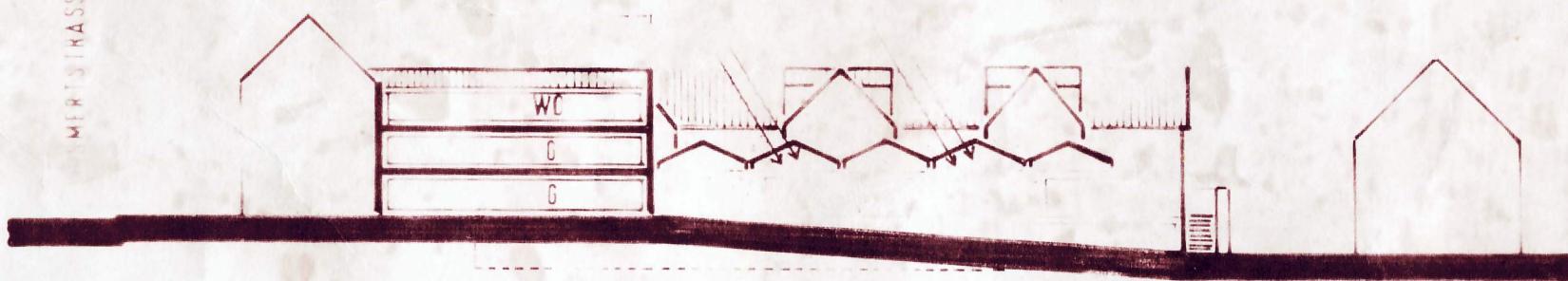


MARKTSTRASSE



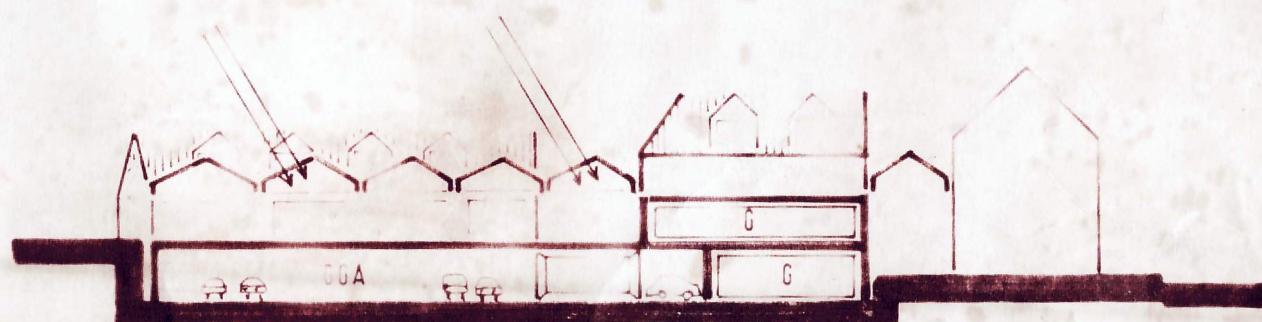
BLICK IN DIE PASSAGE RICHTUNG ISMERTSTRASSE

ISMERTSTRASSE



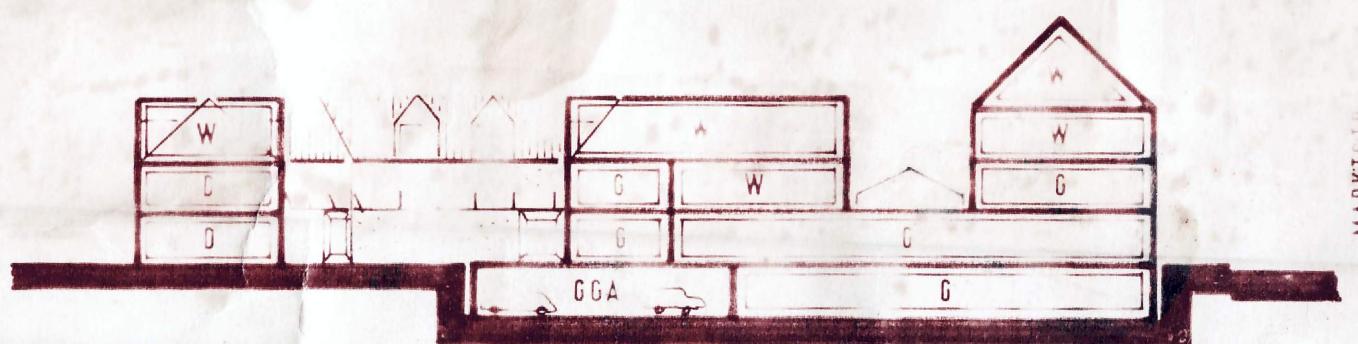
SCHEMA SCHNITT C-C

PILKARDSTRASSE



SCHEMA SCHNITT E-E

PICKARDSTRASSE

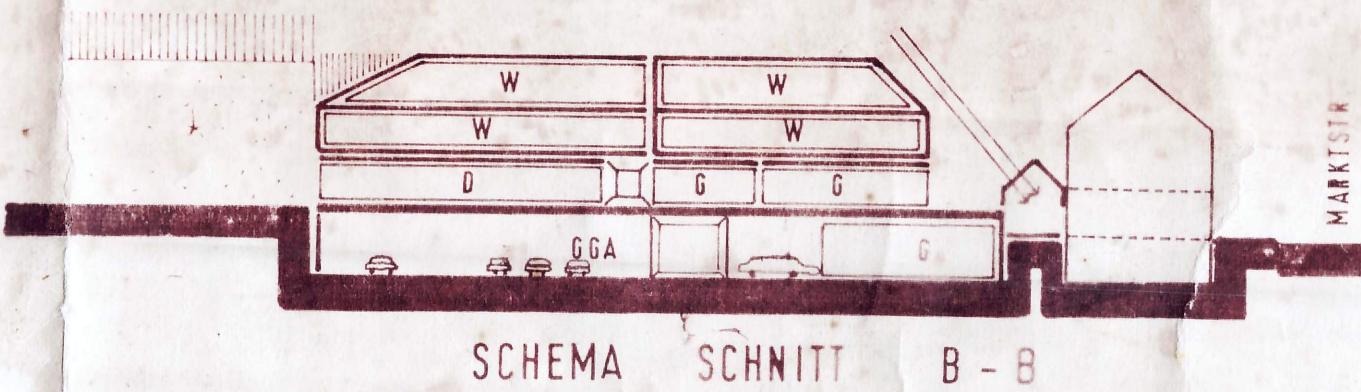
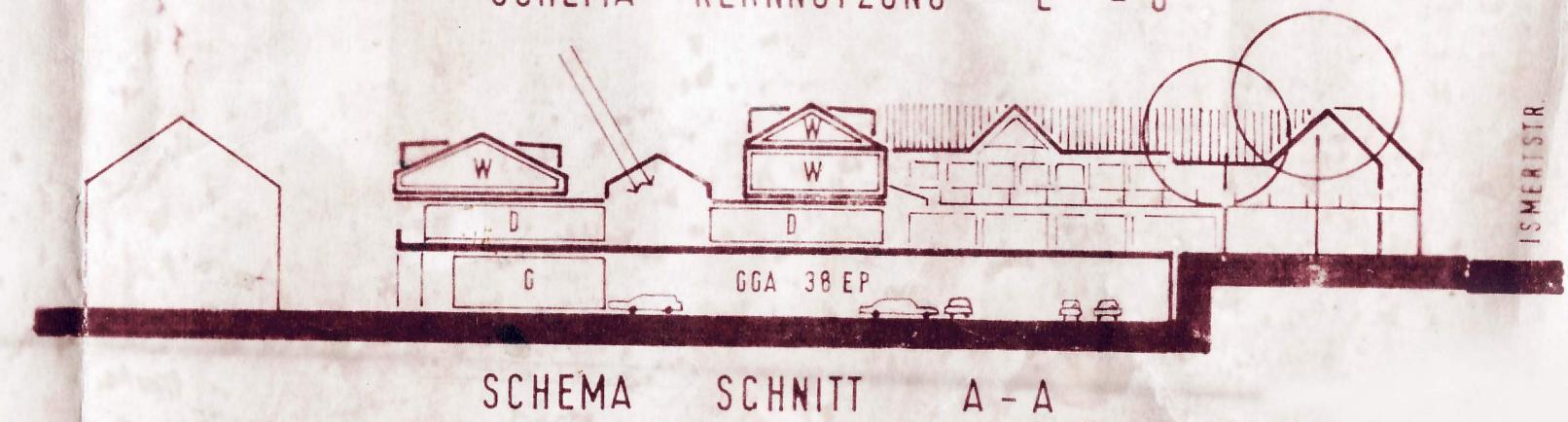
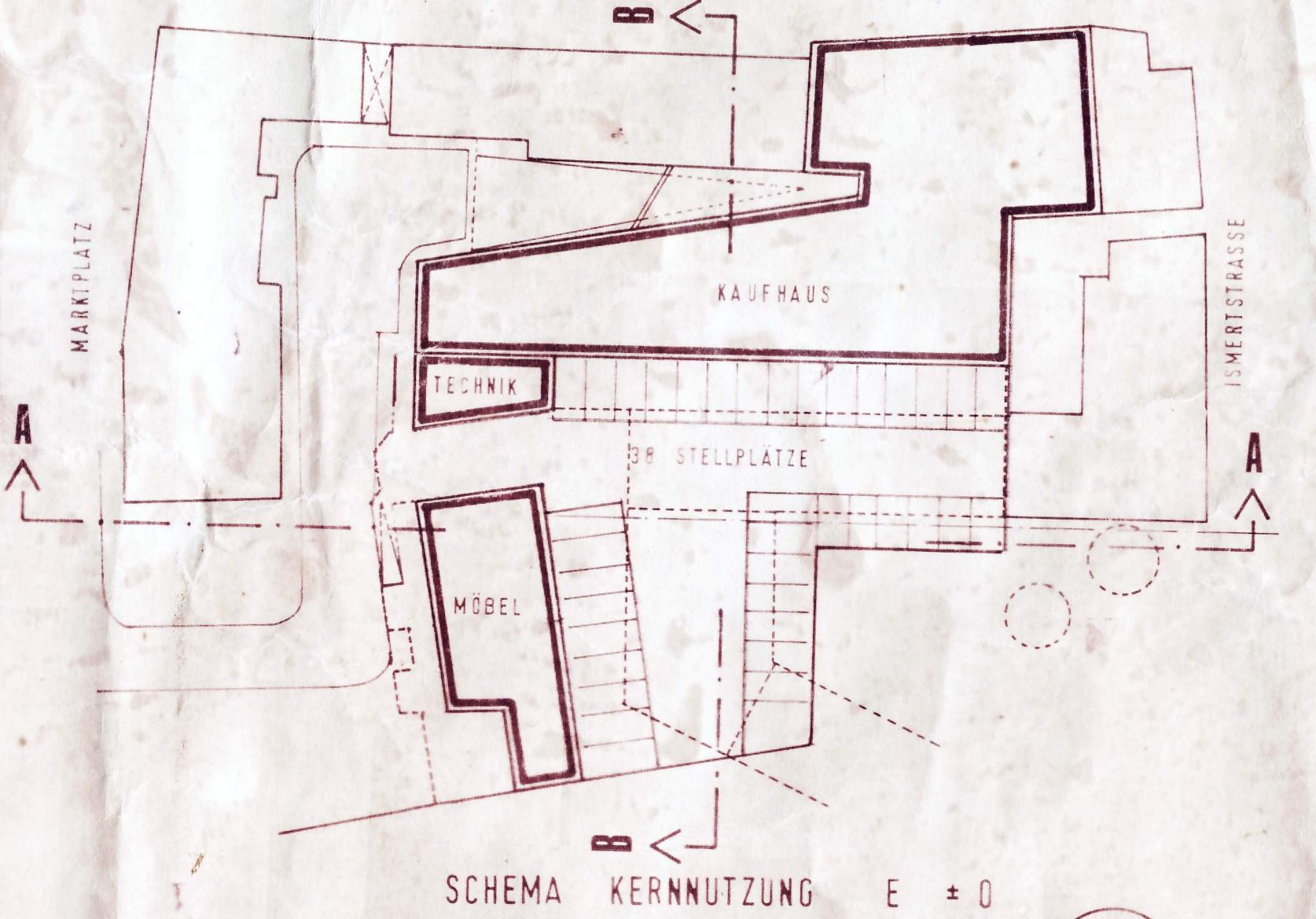


SCHEMA SCHNITT D-D

MARKTPLATZ

MARKT

MARKT



BEBAUUNGSPLAN

STADTMITTE PÜTTLINGEN



M 1: 500



LEGENDE

Bestehend: Gestaltet:

1. Art der baulichen Nutzung

• • • Abgrenzung der Art der Nutzung



Allgemeines Wohngebiet



Flischgebiet



Kerngebiet



Baukörper unter Denkmalschutz

2. Maß der baulichen Nutzung

• • • Abgrenzung des Masses der baulichen Nutzung



Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)



Zusätzlich Dachgeschoss

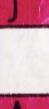
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baulinie



Baugrenze



offene Bauweise



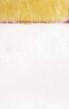
num. Raumgruppen zulässig



geschlossene Bauweise



Firstrichtung



Satteldach

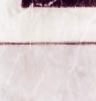


Flachdach

4. Raumliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf



Flächen für den Gemeinbedarf



Öffentliche WC-Anlage



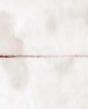
Rathaus



Schloss



Einrichtung für Jugend

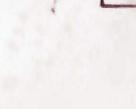


Einrichtung für Alte



Kirchliche Einrichtung

5. Verkehrsflächen



Strassenverkehrsfläche



Parkfläche

Bahnlage

6. Versorgungsanlagen und Führung von

7. Grünflächen

Grünfläche (Privat/Öffentlich)

Parkanlage

Laubbäume (zu erhalten, zu pflanzen)

Naturdenkmal

Kinderspielplatz

8. Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

Umgrenzung Sanierungsgebiet

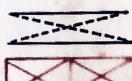
Geltungsbereich des Bebauungsplanes



gebaut



abzubrechendes Gebäude



Mauer

Passage (mit Gehrecht belastet zu Gunsten der Allgemeinheit)

Arkade (mit Gehrecht belastet zu Gunsten der Allgemeinheit)



Passage (mit Gehrecht belastet zu Gunsten der Allgemeinheit)

Lichtdurchlässig überdachte oder teilweise überbaute Durchgänge und Passagen



Steg



DENKMAL



straße

GGA

Gemeinschaftsstraße

1

Ausnumm

2

Brunnen

D

Objekt unter Denkmalschutz



Wasserfläche



Hoftrenne

ZELLE	TYP	PROJ. NR.	GEB. NR.	PLAN NR.
		828		13633/ 1100
M	1: 500	APRIL 1982	R. GEPR.	
BL. GR	140 / 132	T. GEPR.	GES.	

BEBAUUNGSPLAN

STADTMITTE PÜTTLINGEN

GSS

GEMEINNÜTZIGE
SAARLANDISCHE
SANIERUNGSTRÄGERGESELLSCHAFT MBH

66 Saarbrücken 1

Wilhelm-Heinrich-Straße 11,

Postfach 630



GESSELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND
INTERNATIONALE COOPERATION MBH
66 SAARBRÜCKEN 3 - AM HOMBURG 3

Für den Bereich des Sanierungsgebietes Stadtmitte Püttlingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom beschlossen und am **6.1.82** ortsbüchlich bekanntgemacht.

Die Ausarbeitung erfolgte im Auftrag der Stadt Püttlingen durch die Gemeinnützige Saarländische Sanierungsträgergesellschaft mbH, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Strasse 11 und INCOPA GmbH, Gesellschaft für Raumplanung und internationale Cooperation mbH, Saarbrücken, Am Homburg 3.

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1. Bauland (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

1.1 Art der baulichen Nutzung 1.2 Mass der baulichen Nutzung

Baugebiet	WA	Z	GRZ	GFZ
a) Allgemeines Wohngebiet	II + D	0.4	1.0	
b) Allgemeines Wohngebiet	WA	II + D	0.6	1.2
c) Mischgebiet	MI	I + D	0.4	0.8
d) Mischgebiet	MI	II + D	0.4	1.0
e) Mischgebiet	MI	II + D	0.8	1.6
f) Mischgebiet	MI	III + D	0.4	1.1
g) Mischgebiet	MI	III + D	0.8	2.4
h) Mischgebiet	MI	III + D	1.0	3.0
i) Kerngebiet	MK	II + D	1.0	2.0
k) Flächen für den Gemeinbedarf		I + D	0.4	entfällt
l) Kerngebiet	MK	III + D	1.0	3.0

1.3.1 Zulässige Anlagen WA gemäss § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.3.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

1.3.3 Zulässige Anlagen MI gemäss § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen

1.3.4 Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

1.3.5 Zulässige Anlagen MK gemäss § 7 BauNVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Grossgaragen
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
7. sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses

1.3.6 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen

1.3.7 Weitere Überschreitungen werden § 17 Abs. 2 und 3 BauNVO zugelassen.

1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen lt. Plan

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Stellung der baulichen Anlagen lt. Plan

1.6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Flächen für Stellplätze können auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Parzellen 70/7, 296/3, 296/4, 677/7, 50/4, 290/2 zugelassen werden.

1.7 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf lt. Plan

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen lt. Plan

2.1 Die Wegeflächen sind für Katastrophenfälle und als Zufahrten zu den Gebäuden, Garagen und Stellplätzen befahrbar auszubilden

2.2 Die Rohrleitungen für die Wasser- und Gasversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Falls notwendig ist die Verlegung von Leitungen der Stadtwerke in den privaten Wohnwegen durch Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu dulden.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Öffentliche und private Grünflächen lt. Plan

4. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können nicht nach anderen Vorschriften lt. Plan

5. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen lt. Plan

6. Flächen für Straßenbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. lt. Plan

7. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf lt. Plan

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen lt. Plan

2.1 Die Wegeflächen sind für Katastrophenfälle und als Zufahrten zu den Gebäuden, Garagen und Stellplätzen befahrbar auszubilden

2.2 Die Rohrleitungen für die Wasser- und Gasversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Falls notwendig ist die Verlegung von Leitungen der Stadtwerke in den privaten Wohnwegen durch Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu dulden.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Öffentliche und private Grünflächen lt. Plan

4. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können nicht nach anderen Vorschriften lt. Plan

5. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen lt. Plan

6. Flächen für Straßenbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. lt. Plan

7. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf lt. Plan

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen lt. Plan

2.1 Die Wegeflächen sind für Katastrophenfälle und als Zufahrten zu den Gebäuden, Garagen und Stellplätzen befahrbar auszubilden

2.2 Die Rohrleitungen für die Wasser- und Gasversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Falls notwendig ist die Verlegung von Leitungen der Stadtwerke in den privaten Wohnwegen durch Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu dulden.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Öffentliche und private Grünflächen lt. Plan

4. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können nicht nach anderen Vorschriften lt. Plan

5. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen lt. Plan

6. Flächen für Straßenbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. lt. Plan

7. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf lt. Plan

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen lt. Plan

2.1 Die Wegeflächen sind für Katastrophenfälle und als Zufahrten zu den Gebäuden, Garagen und Stellplätzen befahrbar auszubilden

2.2 Die Rohrleitungen für die Wasser- und Gasversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Falls notwendig ist die Verlegung von Leitungen der Stadtwerke in den privaten Wohnwegen durch Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu dulden.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Öffentliche und private Grünflächen lt. Plan

4. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können nicht nach anderen Vorschriften lt. Plan

5. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen lt. Plan

6. Flächen für Straßenbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. lt. Plan

7. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf lt. Plan

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen lt. Plan

2.1 Die Wegeflächen sind für Katastrophenfälle und als Zufahrten zu den Gebäuden, Garagen und Stellplätzen befahrbar auszubilden

2.2 Die Rohrleitungen für die Wasser- und Gasversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Falls notwendig ist die Verlegung von Leitungen der Stadtwerke in den privaten Wohnwegen durch Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu dulden.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Öffentliche und private Grünflächen lt. Plan

4. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können nicht nach anderen Vorschriften lt. Plan

5. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen lt. Plan